

die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>100</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

9. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 967.600 Dollar brutto (116.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 2000, worin nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel in Höhe von 149.500 Dollar brutto und ein zusätzlicher Mittelbedarf von 787.600 Dollar netto für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 sowie nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel in Höhe von 818.100 Dollar brutto (903.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 eingeschlossen sind, gutzuschreiben ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und in ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 1998, 1999 und 2000;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 967.600 Dollar brutto (116.200 Dollar netto) für

den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 2000 entsprechend dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 55/261

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/971, Ziffer 6)<sup>101</sup>.

#### 55/261. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait<sup>102</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>103</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 54/18 B vom 15. Juni 2000,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

<sup>101</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>102</sup> A/55/810 und A/55/811.

<sup>103</sup> A/55/874 und Add.2.

<sup>100</sup> A/55/879.

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,3 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. April 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>104</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 52.815.237 Dollar brutto (50.478.961 Dollar netto) für das Sonderkonto der Mission zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.545.763 Dollar brutto (1.356.558 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 161.474 Dollar brutto (145.003 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 33.652.640 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.652.640 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 19.162.597 Dollar brutto (16.826.321 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.596.883 Dollar brutto (1.402.193 Dollar netto) im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.336.276 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung dessen, dass ein Anteil von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert wird, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an

<sup>104</sup> A/55/874/Add.2.

den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 1.216.833 Dollar brutto (884.833 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 2.986.500 Dollar brutto (2.654.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze von der Versammlung mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 1.216.833 Dollar brutto (884.833 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 2.654.500 Dollar netto, nämlich 1.769.667 Dollar, zurückgezahlt werden;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

### RESOLUTION 55/262

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/966, Ziffer 6)<sup>105</sup>.

<sup>105</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

### 55/262. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara<sup>106</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>107</sup>,

*eingedenk* der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1349 (2001) vom 27. April 2001,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 54/268 vom 15. Juni 2000,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 89 Millionen US-Dollar, was etwa 20 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 10 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Bei-

<sup>106</sup> A/55/764 und A/55/794.

<sup>107</sup> A/55/874 und Add.7.